

**DONAUESCHINGEN**

# **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**zum**

**Bebauungsplan  
mit örtlichen Bauvorschriften**

**„Konversion II“**

# **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Konversion II“, Donaueschingen**

## **Projekt-Nr.**

20008-2

## **Bearbeiter**

MSc. Umweltwissenschaften, M. Espenschied

Dipl. Umweltwissenschaften, M. Burstert

Dipl. Biologie, J. Hirsch

Interne Prüfung: MR, 15.10.2021

## **Datum**

15.10.2021



## **Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH**

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

## **Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

## **Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1. Untersuchungsgebiet .....	1
1.2. Datengrundlage .....	2
1.3. Rechtsgrundlage.....	2
<b>2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....</b>	<b>5</b>
2.1. Avifauna.....	5
2.2. Reptilien.....	5
<b>3. Wirkungsprognose.....</b>	<b>6</b>
3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet .....	7
3.1.1 Avifauna.....	7
3.1.2 Reptilien.....	7
3.2. Vorhabenwirkungen .....	8
3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	8
3.3.1 Ubiquitäre Arten .....	8
3.3.2 Rote-Liste-Arten.....	9
<b>4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen .....</b>	<b>9</b>
4.1. Vermeidungsmaßnahmen.....	10
4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen).....	10
4.3. Weitere empfohlene naturschutzfachliche Maßnahmen .....	11
<b>5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung .....</b>	<b>11</b>
<b>6. Quellen.....</b>	<b>11</b>
<b>Anhang I: Formblatt Bluthänfling.....</b>	<b>12</b>
<b>Anhang II: Formblatt Haussperling.....</b>	<b>18</b>

**Abbildungsverzeichnis****Seite**

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (UG, grün) und geplanter Geltungsbereich (rot) zum Bebauungsplan „Konversion II“. Quelle: BHM/ESRI 2021 .....	2
Abb. 2: Positionen der künstlichen Verstecke (Quelle: BHM/ESRI 2021) .....	6

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel .....	5
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien .....	5
Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten .....	7
Tab. 4: Projektspezifische Wirkfaktoren .....	8
Tab. 6: Vermeidungsmaßnahmen.....	10
Tab. 7: CEF-Maßnahmen .....	10
Tab. 8: Empfohlene Maßnahmen.....	11

**Kartenverzeichnis**

Karte 1: Avifauna: Rote Liste Arten, die im Plangebiet nachgewiesen wurden	
--	--

# 1. Einleitung

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von der Gemeinde Donaueschingen mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Natur-schutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (bhmp, 2020).

## 1.1. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ist ca. 3 ha groß und liegt im Norden von Donaueschingen. Es ist Teil des größeren Umgestaltungsprojekts „Am Buchberg“.

Die vorliegende saP befasst sich mit dem Teilgebiet „Konversion II“ und liegt zwischen der „Villingerstraße“ im Westen, der „Prinz-Karl-Egon-Straße“ im Süden, der „Alemannenstraße“ im Osten und der Straße „Am Tafelkreuz“. Das Untersuchungsgebiet schließt an allen Seiten an Siedlungsstrukturen mit Ein- und Mehrfamilienhäusern an (Abb. 1).

Der Großteil des Untersuchungsgebiets ist im Osten derzeit durch Baustellen und Brachflächen geprägt. Anfang 2021 wurde der Kindergarten als letzte Gebäude abgerissen und im Südosten wird bereits mit dem Bau eines neuen Gebäudes begonnen.

Im Osten des Gebiets „Konversion II“ sind umfangreiche Umbauten geplant und bereits in Umsetzung – Gebäude sind nicht mehr vorhanden. Der Westen des UG, der das Offizierscasino und zwei Mehrfamilienhäuser umfasst, ist nicht im aktuellen Geltungsbereich enthalten.

Das Casino ist von einem mittelalten Baumbestand und einer Wiese mittlerer Standorte umgeben.

Im Zentrum des Untersuchungsgebiets lag ein Kindergarten (s. o.) mit umzäuntem Außenbereich. Zwischen dem ehemaligen Kindergarten und dem Offizierscasino liegt ein umzäunter Sportplatz, welcher wenig/nicht mehr genutzt wird. Die Wege, und insbesondere der Bereich um das Offizierscasino, weisen einige Böschungen mit offenen Bodenstellen und Gehölzstrukturen auf.



**Abb. 1: Untersuchungsgebiet (UG, grün) und geplanter Geltungsbereich (rot) zum Bebauungsplan „Konversion II“.** Quelle: BHM/ESRI 2021

## 1.2. Datengrundlage

Neben den Übersichtsbegehungen im Rahmen der ASVP sind faunistische und floristische Kartierungen im Zeitraum April - August 2021 folgender Arten/Artengruppen Grundlage für die Aussagen der saP:

- Vögel
- Reptilien

## 1.3. Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## 2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

### 2.1. Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach Methodenstandards (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an 5 Terminen ab Sonnenaufgang begangen (Tab. 1). Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potenziell vorkommenden Arten an min. zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

**Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel**

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
14.04.2021	06:30	-4	0	0	1
27.04.2021	08:30	5	0	10	1
12.05.2021	08:30	7	5	100	1
01.06.2021	05:15	5	0	0	1
16.06.2021	05:30	14	0	0	1

### 2.2. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse, Zauneidechse und Schlingnatter.

Die ersten 3 Erfassungen fanden in den Monaten April und Juli, witterungsbedingt, während der Paarungszeit der Tiere statt, die 2 Erfassungen fanden im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt (Tab. 2).

**Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien**

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
24.04.21	14:45	18	0	0	1
01.06.21	15:00	20	0	0	2
09.07.21	16:30	21	0	40	3
25.08.21	15:30	22	0	40	2
01.09.21	09:30	13	0	10	1

Zudem wurden am 26.08.2020 insgesamt 10 künstliche Reptilienverstecke im Gebiet ausgebracht und per GPS eingemessen (Abb. 2). Bei den künstlichen Verstecken handelt es sich um präparierte schwarze Folien mit einer Größe von 80 cm x 80 cm, die attraktive Versteck- und Sonnplätze für Reptilien darstellen. Dies dient in erster Linie dem Nachweis von Schlingnattern, die im Gelände ansonsten nur schwer nachzuweisen ist.

Durch die frühzeitige Ausbringung der Verstecke, im August des Vorjahres, werden die Verstecke zu Beginn der Kontrollen im Juni von den Tieren als natürlicher Bestandteil der Landschaft wahrgenommen und entsprechend als Versteckmöglichkeit genutzt.

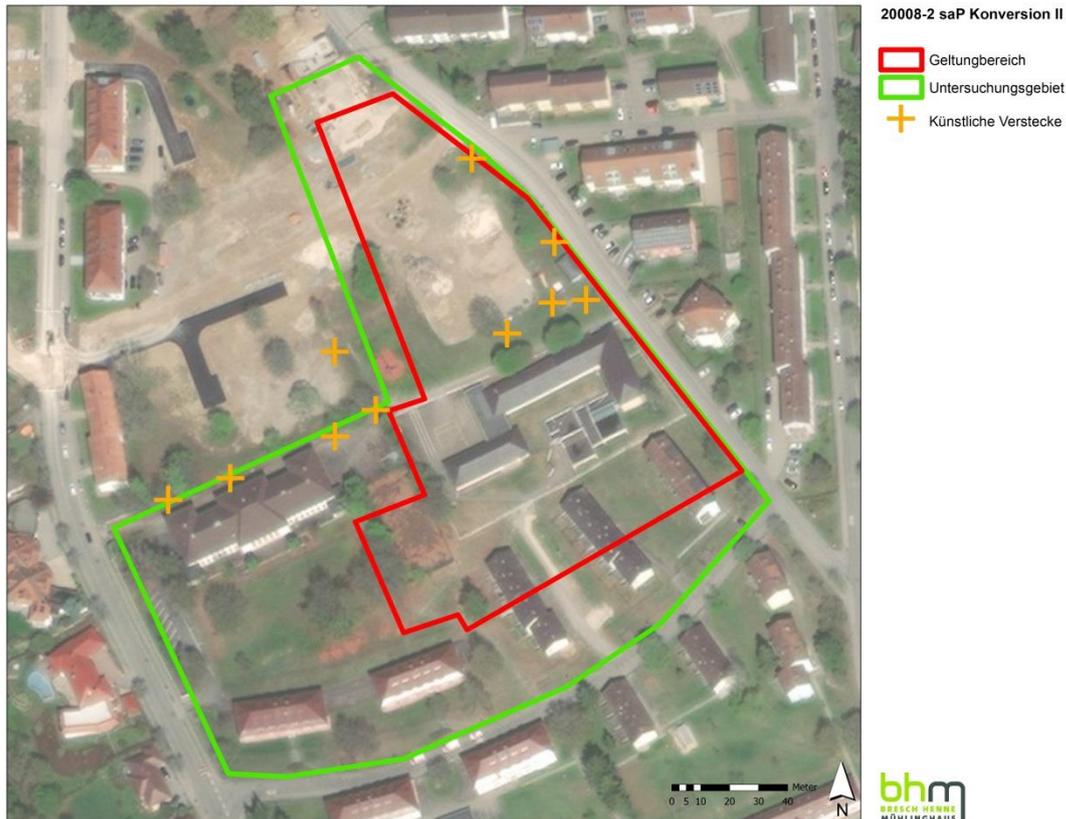


Abb. 2: Positionen der künstlichen Verstecke (Quelle: BHM/ESRI 2021)

### 3. Wirkungsprognose

Im Folgenden werden auf Grundlage der Kartierungsergebnisse die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. 3.2 wird anhand der zu erwartenden Wirkungen die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang). Die darin abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich werden in Kap. 4 zusammengestellt.

### 3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

#### 3.1.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden potentiellen Wirkräumen 20 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 3).

Darunter 5 Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden.

Von diesen 5 Arten nutzt keine Art das Untersuchungsgebiet als Brutrevier. Jedoch sind für zwei Arten (Haussperling und Bluthänfling) essentielle Teilhabitate betroffen.

**Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten**

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

Kategorien: 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste

B = Brutvogel NG = Nahrungsgast

Art	Status	RL D	RL BW
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	-	-
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	NG	3	2
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	B	-	-
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B	-	-
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	B	-	-
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B	-	-
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	-	-
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	NG	-	V
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	NG	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	-	-
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	-	V
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	NG	3	V
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	B	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	NG	-	-
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B	-	-
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	V
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	B	-	-

#### 3.1.2 Reptilien

Es konnten keine Reptiliennachweise im Untersuchungsgebiet erbracht werden.

## 3.2. Vorhabenwirkungen

Tab. 4: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
<b>baubedingt</b>		
Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustellennebenflächen	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	Vögel
<b>anlagebedingt</b>		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel
<b>betriebsbedingt</b>		
Optische, akustische Störung	Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren	Vögel

## 3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse sowie der zu erwartenden Wirkungen sind mehrere Vogelarten vom Vorhaben betroffen. Die Schwere der Betroffenheit wird im Folgenden geprüft.

Eine Betroffenheit von Reptilien kann auf Grundlage der Erfassungsergebnisse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### 3.3.1 Ubiquitäre Arten

Für ubiquitäre Vogelarten ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und die hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand somit nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögeln keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (Maßnahme **V1**, Tab. 5). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

### 3.3.2 Rote-Liste-Arten

Für drei Rote Liste Arten (Mauersegler, Mehlschwalbe und Turmfalke) kann eine negative Wirkung, und somit die Betroffenheit, durch das Planvorhaben auf die jeweilige lokale Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

- Mauersegler und Mehlschwalbe: Beide Arten nutzen den Luftraum über dem Plangebiet zur Nahrungssuche. Eine Beeinträchtigung der beiden Arten durch das Planvorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Turmfalke: Der Turmfalke nutzt das Plangebiet ebenfalls zur Nahrungssuche. Das Nahrungshabitat des Turmfalken ist großräumig abzugrenzen und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Für zwei Rote-Liste-Arte kann eine negative Wirkung und somit die Betroffenheit der lokalen Population durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden (s. auch Bestandskarte im Anhang).

- Bluthänfling: Der Bluthänfling nutzt das Plangebiet zur Nahrungssuche. Da die Art in Baden-Württemberg als stark gefährdet eingestuft wird und in geringer Dichte im Plangebiet und den umliegenden Bereichen vorkommt, muss das Plangebiet als essentieller Teil des Habitats betrachtet werden. Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich (siehe **A2**, Tab. 6 und Prüfbogen im Anhang).
- Haussperling: Der Haussperling brütet in hoher Individuendichte in der angrenzenden Wohnbebauung. Die offenen Flächen, die durch die laufenden Abrisstätigkeiten entstanden sind, nutzt der Haussperling zur Nahrungssuche. Noch erhaltene Strukturen, wie Sträucher und Zäune dienen als Ruhe- und Versteckmöglichkeit. Durch die hohe Individuendichte im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen, ist davon auszugehen, dass die Art auch an den bereits abgerissenen Gebäuden im Plangebiet gebrütet hat und das Plangebiet eine essentielle Bedeutung als (Teil)habitat für die Art einnimmt. Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich (siehe **A1**, Tab. 6 und Prüfbogen im Anhang).

## 4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden oder auszugleichen, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden in den Landesprüfbögen im Anhang hergeleitet.

In der tabellarischen Darstellung werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Arten-/gruppen aufgezählt, für die die Maßnahme erforderlich ist.

## 4.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 5 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Tab. 5: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	Vögel
Die Baufeldräumung (Bäume, Sträucher, Gebäude) darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. heißt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		
Mit der Maßnahme wird verhindert, dass es zu einer Tötung von Einzelindividuen (Nestlingen) kommt.		

## 4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 6 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 6: CEF-Maßnahmen

A1	Ersatz von Ruhe- und Versteckmöglichkeiten und Flächen zur Nahrungssuche	Haussperling
Pflanzung von Sträuchern als Ruhe- und Versteckmöglichkeit im Aktionsradius der Brutreviere, bestenfalls planintern. Schaffung von Nahrungsangebot in Form von naturnah gestalteten Grünflächen (sämereien- und insektenreich), möglichst planintern. <u>Mengenanforderung:</u> Es sind etwa 1.600 m <sup>2</sup> Ruhestätte und Nahrungshabitate von der Planung betroffen. Als Ausgleich müssen 600 m <sup>2</sup> mit gebietsheimischen Sträuchern bepflanzt werden. Wichtig ist, die Strauchpflanzungen verteilt anzulegen, um dem Haussperling mehrere Ruhe- und Versteckmöglichkeiten anzubieten. Etwa 1.000 m <sup>2</sup> müssen als naturnah gestaltete Grünflächen zur Nahrungssuche angelegt werden.		
Monitoring: Die Ausgleichsflächen sind im 2., 5., 7. und 10. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme auf eine Nutzung durch Haussperlinge zu überprüfen. Sofern nach 5 Jahren kein Nachweis einer Nutzung von mindestens 5 Individuen (durchschnittliche Anzahl nachgewiesener Haussperlinge aller Begehungen) erbracht werden kann, sind nachsteuernde Anpassungen zur Verbesserung der Maßnahme zu ergreifen. Sobald der Nachweis der Nutzung von mindestens 5 Individuen erbracht wurde, kann das Monitoring bereits vorzeitig beendet werden.		
A2	Anlage von Hochstaudenfluren	Bluthänfling
Schaffung von Nahrungsangebot in Form von naturnah gestalteten Grünflächen, z. B. mit Gänsefuß, Beifuß, Löwenzahn, Mädesüß und Disteln (sämereien- und insektenreich), möglichst planintern. <u>Hinweis:</u> Die Maßnahme für den Bluthänfling kann mit den Maßnahmen für den Haussperling kombiniert werden (s. o.) und auf diesen Flächen erfolgen.		
Monitoring: Die Ausgleichsfläche ist im 2., 5., 7. und 10. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme auf eine Nutzung durch Bluthänflinge zu überprüfen. Sofern nach 5 Jahren kein Nachweis einer Nutzung von mindestens 1 Bluthänfling (durchschnittliche Anzahl nachgewiesener Individuen aller Begehungen) erbracht werden kann, sind nachsteuernde Anpassungen zur Verbesserung der Maßnahme zu ergreifen. Sobald der Nachweis der Nutzung von mindestens 1 Bluthänfling erbracht wurde, kann das Monitoring bereits vorzeitig beendet werden.		

### 4.3. Weitere empfohlene naturschutzfachliche Maßnahmen

Die in Tab. 7 genannten Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich, werden aber zur Sicherung und Förderung des Habitatpotenzials für die genannten Arten(-gruppen) empfohlen.

Tab. 7: Empfohlene Maßnahmen

M1	Anbringen von Nistkästen für Gebäudebrüter	Haussperling, Mehlschwalbe und Mauersegler
<p>Neben den oben behandelten Arten zeichnet sich auch für Mauersegler und Mehlschwalbe eine hochwertige Habitatfunktion des Plangebietes ab, auch wenn es vermutlich nicht essenziell ist. Um die genannten, immer seltener werdenden Arten zu unterstützen, ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Integrierung von Nisthilfen in die entstehenden Gebäude sinnvoll und erfolgversprechend.</p>		
<p>Erhalt Lebensraumpotenzial.</p>		

## 5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

## 6. Quellen

bhmp. (2020). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan "Konversion II"*.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

## Anhang I: Formblatt **Bluthänfling**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>1</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1.](#)

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>2</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>3</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3 (gefährdet)	2 (stark gefährdet)

<sup>1</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>2</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>3</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.*

*Insbesondere:*

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Der Bluthänfling besiedelt offene bis halboffene Landschaften (z.B. Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünland, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen) mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen. Ebenfalls besiedelt werden Brachen, Kahlschläge sowie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe in Dörfern und Stadtrandbereichen. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen als Nahrungshabitate sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume als Nisthabitate.

Der Kurzstrecken- und Teilzieher kommt ab Ende Februar im Brutgebiet an, meist aber Mitte März bis Ende April. Der Hauptdurchzug ist Mitte März bis Ende April zu beobachten. Die Nester werden ab Anfang April, meist aber ab Anfang Mai bis Anfang August (Hauptlegezeit ist Mitte/Ende Mai) in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen angelegt. Selten sind auch Bodennester in Gras- bzw. Krautbeständen sowie in Schilfröhrichten zu finden. Der Bluthänfling ist ein Einzelbrüter, brütet jedoch häufig auch in lockeren Kolonien. Während der Brutzeit kommt es meist zu zwei Jahresbruten, Nachgelege sind möglich. Der Abzug von den Brutplätzen findet ab Ende Juni statt. Bluthänflinge sind tagaktiv.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Der Bluthänfling nutzt das Plangebiet zur Nahrungssuche. Sein Brutrevier liegt im angrenzenden Bereich.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Der Bluthänfling kommt mit mindestens einem Brutpaar im Plangebiet (Nahrungshabitat) und dem angrenzenden Bereich (Bruthabitat) vor. In Baden-Württemberg ist er stark gefährdet und kommt nur noch vereinzelt vor. Auch im Plangebiet ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

#### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen*

Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitats<sup>4</sup>.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Das Plangebiet wird nur zur Nahrungssuche genutzt.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitats und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Das Plangebiet wird als ein essentieller Teil des Nahrungshabitats des Bluthänflings angesehen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Siehe 4.1 a).

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Bei Planumsetzung gehen die Nahrungshabitats verloren.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

<sup>4</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13a (b) BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Durch eine dichte Wohnbebauung und „aufgeräumte“ Vorgärten ist ein Ausweichen auf geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung nicht zu erwarten.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Durch die planinterne Anlage geeigneter Nahrungshabitate in Form von naturnah angelegten Grünflächen kann ein Fortbestehen der Art im Gebiet gewährleistet werden (Maßnahme A2, Tab. 6).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Es sind keine Brutstätten betroffen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
  - *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
  - *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Da es sich bei den Teilhabitaten des Bluthänflings im Plangebiet um Nahrungshabitate handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere fluchtfähig sind und keine signifikante Schädigung erfolgt.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Nicht über das in 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Bluthänfling nicht relevant.

### 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>5</sup>*

---

## 5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 6. Fazit

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

## Anhang II: Formblatt **Haussperling**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>6</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>7</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>8</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	--	V (Vorwarnliste)

<sup>6</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>7</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>8</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.*

*Insbesondere:*

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Besiedelt werden vor allem dörfliche und städtische Siedlungen. Dabei werden alle durch Bebauung geprägte Standorte, wie Innenstädte, Wohnblocks, Gartenstädte, Gewerbe-/Industriegebiete, und Grünanlagen (wenn sie Gebäude oder ähnliches aufweisen) besiedelt. In diesen Lebensräumen ist der Haussperling meist die häufigste Vogelart. Hohe Bestandsdichten erreicht der Haussperling auch in Dörfern mit Gehöften und Tierhaltung.

Der Haussperling brütet vor allem in Höhlen oder Nischen, selten kommen auch freie Bruten vor. Präferenzen scheinen für Gebäude zu bestehen. Dort werden Höhlen und Nischen im Dachraumbereich, in Fassadenbegrünung und anderen Strukturen als Neststandort genutzt. Auch Nistkästen werden gut angenommen. Des Weiteren nutzen Haussperlinge zuweilen alte Nester anderer Vögel wie Mehlschwalben, oder sind „Untermieter“ bei z.B. Storchennestern. Je nach Standort und Nistplatzangebot kommt es zu Einzelbruten oder (bevorzugt) Koloniebildung.

Haussperlinge sind Standvögel. Die Paarbildung geschieht während der Wintermonate und ist spätestens mit Beginn der Brutzeit (Ende März) abgeschlossen. Revierzeigende Merkmale werden von Männchen ab Dezember gezeigt. Altvögel weisen ganzjährig Nistplatznähe auf, territoriales Verhalten ist jedoch kaum ausgeprägt.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Der Haussperling nutzt das Plangebiet zur Nahrungssuche, sowie entsprechende Strukturen wie Sträucher und Hecken als Ruhe- und Versteckmöglichkeit. Die Brutstätten liegen in der an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Obwohl der Haussperling vieler Orts immer noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgänge in den letzten Jahren verbucht worden. Daher wird die Art auf der Vorwarnliste geführt. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Im Planbereich und den angrenzenden Bereichen ist durch häufige Nachweise von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>9</sup>.*

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Versteck- und Ruhemöglichkeiten entfallen bei Planumsetzung auf einer Fläche von etwa 600 m<sup>2</sup>.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Bei Planumsetzung kommt es zum Verlust von rund 1.000 m<sup>2</sup> essenzieller Nahrungsfläche.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Siehe 4.1 a).

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Bei Planumsetzung kommt es zum Verlust der Teilhabitate.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

<sup>9</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13a BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Geeignete umliegende Habitate werden in der Regel schon durch andere Individuen zur Nahrungssuche und als Ruhestätten genutzt. Aufgrund der Größe der wegfallenden Fläche (etwa 1.600 m<sup>2</sup>) ist ein Ausweichen auf umliegende Habitate nicht möglich.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Durch einen planinternen Ersatz von Ruhestätten und Nahrungshabitaten kann ein Fortbestehen der Art im Gebiet gewährleistet werden (Maßnahme A1, Tab. 6)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Es sind keine Brutstätten betroffen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der*

*Planung und/oder*

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.  
Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Da es sich bei den Teilhabitaten des Haussperlings im Plangebiet um Nahrungshabitate und Ruhestätten handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere fluchtfähig sind und keine signifikante Schädigung erfolgt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Haussperling nicht relevant.

### 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

## 6. Fazit

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

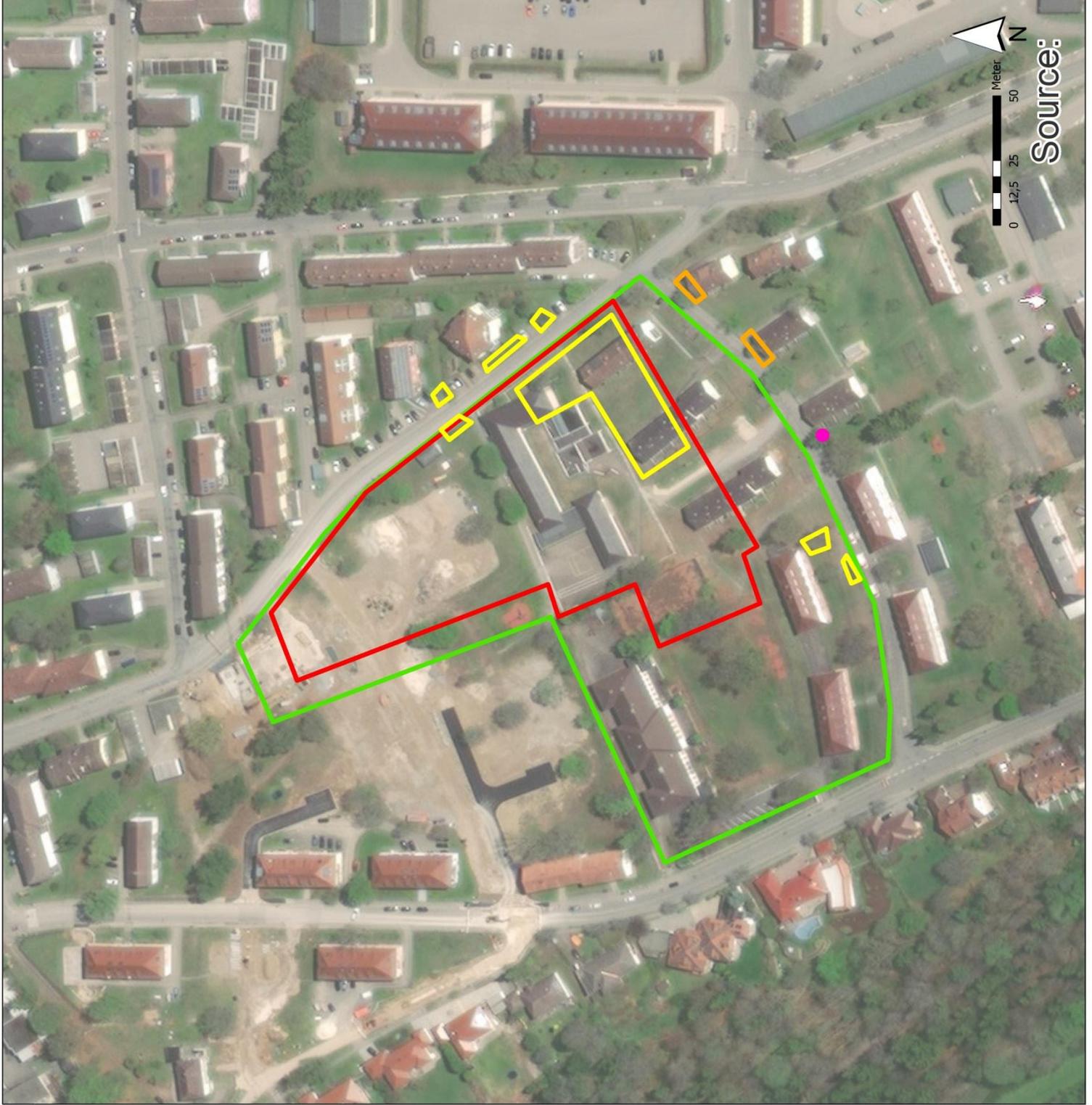
- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Papierrevier Avifauna

-  Geltungsbereich
-  Untersuchungsgebiet
- Papierreviere**
  -  Bluthänfling
- Habitatstrukturen Haussperling**
  -  Koloniestandort Haussperling
  -  Ruhestätte Haussperling



Auftraggeber	Gemeinde Donaueschingen		
Projekt	s&P Am Buchberg, Donaueschingen		
Plannedatum	Ergebniskarte Avifauna		
Datum	15.10.2021	Nummer	Nr. 1
Bearbeiter	ES	Maßstab	1:1.500
 <b>bhm</b> BHM Planungsgesellschaft mbH WOLFGANG BRUCHBAU Bruchsal • Freiburg • Nürtingen 20082_2_s&P_Am_Buchberg_Donaueschingen info@bhm.de			